



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

5. März 2024
Seite 1 von 1

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
231
bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlage

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in entsprechender Anwendung von Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den am 5. März 2024 vom Landeskabinett beschlossenen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens. Der Entwurf wird gleichzeitig den beiden Hochschulen, den beiden Personalvertretungen, dem Landes-ASten-Treffen Nordrhein-Westfalen und den Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet.

Die Landesregierung beabsichtigt, auf dieser Grundlage einen Regierungsentwurf zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Brandes

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4445
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)

der Landesregierung

**Gesetz zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum
im Bereich des Gesundheitswesens**

vom X. Monat 2024

A Problem

Mit dem Gesetzentwurf soll die Hochschule für Gesundheit in Bochum neu aufgestellt werden. Die Hochschule für Gesundheit soll zusammen mit der Hochschule Bochum künftig die Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum bilden.

Die Hochschule für Gesundheit in Bochum ist am 1. November 2009 mit dem Gesetz zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) gegründet worden. Mit der neuen Hochschule sollten ausweislich der Amtlichen Begründung zu diesem Gesetz (LT-Drs. 14/9249, S. 1 f.) die Entwicklungs- und Profilierungspotentiale der Pflege- und der nichtärztlichen Heilberufe aufgegriffen werden. Mit den neuen Studiengängen sollten jungen Menschen in der Gesundheitsbranche weitreichende Perspektiven eröffnet und ein Beitrag zur weiteren Professionalisierung dieser Berufszweige in Ausbildung und Forschung geleistet werden. Zentrales Element sei eine grundlegende akademische Erstausbildung unmittelbar an der Fachhochschule.

Die Gründung einer Fachhochschule für Gesundheitsberufe steht nach der vorgenannten Amtlichen Begründung (ebda., S. 11) im Zusammenhang zum einen mit dem weiteren Ausbau des tertiären Bereichs, welcher durch das Fachhochschulausbaugesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255) auf den Weg gebracht worden sei, und zum anderen mit der Empfehlung des Wissenschaftsrates zur Entwicklung der Fachhochschulen vom Januar 2002, die eine Akademisierung von Berufen des Gesundheitswesens anrate. Darüber hinaus würde mit der Neugründung dem Wunsch junger Menschen zur Aufnahme eines Studiums im Bereich der Pflegeberufe und der therapeutischen Berufe Rechnung getragen und eine Forderung der Berufsverbände der nichtärztlichen Heilberufe mit Blick auf die Ausbildungspraxis in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union aufgegriffen. Die Hochschule für Gesundheit in Bochum hat seit ihrer Gründung eine bemerkenswerte Pionierarbeit für die Akademisierung der Pflege- und Gesundheitsfachberufe geleistet.

Die Bedeutung und der Mehrwert der akademischen Erstausbildung im Bereich der Pflege- und Gesundheitsfachberufe und damit der an der Hochschule für Gesundheit angesiedelten einschlägigen Studiengänge werden von der Landesregierung auch weiterhin deutlich unterstrichen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll diesem hohen politischen Stellenwert der Ausbildung dadurch Rechnung getragen werden, dass sie künftig in einer größeren und zukunftsfähigeren organisatorischen Struktur durchgeführt werden kann.

Die Hochschule für Gesundheit zählt mit Blick auf die durchschnittliche Größe nordrhein-westfälischer Hochschulen für angewandte Wissenschaften von etwa 10.000 Studierenden zu den kleinsten wissenschaftlichen Hochschulen im Land. Durch größenunabhängige Kosten (wie bspw. Justizariat, IT, Bibliothek, Presse, Marketing usw.) erfährt die Hochschule für Gesundheit insbesondere in der Verwaltung und mit Blick auf die Digitalisierung strukturelle Nachteile.

Es besteht daher Handlungsbedarf.

B Lösung

Durch die Neuaufstellung im Rahmen der neuen Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum sollen deshalb Synergieeffekte erzielt, fachliche Kooperationen gefördert und insgesamt die Attraktivität des Hochschulstandorts Bochum weiter gesteigert werden.

Die akademische Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen inklusive der Qualifizierung des benötigten Lehrpersonals für diese Berufe soll künftig in der neu aufgestellten Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum organisatorisch verankert werden. Indem die akademische Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen einen neuen organisatorischen Rahmen in einem größeren organisatorischen Kontext erhält, wird sie aus Sicht der Landesregierung effektiv gesichert und gestärkt. Dem dient Artikel 1.

Die Hochschule Bochum bietet sich aus mehreren Gründen an, zusammen mit der Hochschule für Gesundheit in Bochum diese akademische Ausbildung aufzunehmen und weiterzuführen. Einmal ist die Hochschule bereit, sich der Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen zu widmen. Das Einverständnis der Hochschule Bochum ist zentral für das Anliegen der Landesregierung, die Ausbildung in diesen Berufen in einem größeren organisatorischen Rahmen zu stärken und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus bietet sich die Hochschule Bochum auch mit Blick auf ihr fachliches Profil an, die vorgenannte Ausbildung aufzunehmen. Das Fächerspektrum beider Hochschulen ist komplementär. Schon derzeit ergänzen sich die fachlichen Profile beider Hochschulen gut, etwa in den Bereichen Ökonomie und Gesundheit oder im Bereich der Medizintechnik, bei dem die therapeutische Forschung an der Hochschule für Gesundheit die Forschung im Bereich der Bioinformatik, des Maschinen-

baus und der Elektrotechnik ergänzt. Durch die Neuaufstellung der akademischen Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen in Form der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum kann der Wissenschaftsstandort Bochum daher auch langfristig gesehen seine Attraktivität zukunftsfristig stärken.

Schließlich liegen die Gebäude der Hochschule Bochum und jene der Hochschule für Gesundheit in unmittelbarer räumlicher Nähe. Auch mit Blick auf den Campusgedanken ist die organisatorische Neuausrichtung der Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen daher sachgerecht.

Die organisatorische Neuausrichtung soll formal-technisch so erfolgen, dass die Studiengänge der Hochschule für Gesundheit, ihre Fachbereiche, ihr Personal und ihre Studierenden in die Hochschule Bochum, nunmehr Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum, eingliedert und von dieser aufgenommen werden. Da nach dem Hochschulgesetz die Aufgaben einer jeden Hochschule auf der Ebene der Fachbereiche wahrgenommen werden, ist damit effektiv gesichert, dass die inhaltlichen Bereiche der Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen weiterhin eins zu eins von der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum wahrgenommen werden. Die organisatorische Verfasstheit auf Ebene der zentralen Struktur der Hochschule wird vereinheitlicht. Für die Übergangsphase werden verschiedene Übergangsgremien eingerichtet, mit denen eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit der Professorenschaft vermieden und die Partizipationsmöglichkeiten des Personals und der Studierenden in der neuen Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum gewahrt werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Konflikte mit Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments.

L Befristung

Es wird ein neues Stammgesetz erlassen. Dieses unterliegt einer Befristung. Da ansonsten ein bestehendes Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht angezeigt.

20320
221

**Gesetz zur Stärkung
des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens**

Vom X. Monat 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

**Gesetz zur
Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit in Bochum**

§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist es, der Akademisierung der Pflege- und Gesundheitsfachberufe am Standort Bochum einen zukunftsweisenden hochschulorganisatorischen Rahmen zu geben.

(2) Hierzu wird die Hochschule für Gesundheit in Bochum nach Maßgabe dieses Gesetzes neu aufgestellt.

Amtliche Begründung jeweils:

Die organisatorische Verankerung der akademischen Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen inklusive der Ausbildung des Lehrpersonals für diese Berufe soll künftig in der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum erfolgen. Indem die akademische Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen einen neuen organisatorischen Rahmen in einem größeren organisatorischen Kontext erhält, wird sie aus Sicht der Landesregierung effektiv gesichert und gestärkt.

Materiell wird die Hochschule für Gesundheit in Bochum nicht aufgelöst, sondern organisatorisch neu aufgestellt.

Teil 1

**Neuaufstellung der Hochschule
für Gesundheit in Bochum**

§ 2

**Neuaufstellung der Hochschule
für Gesundheit in Bochum**

(1) Mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wird die Hochschule für Gesundheit in Bochum neu auf-

Die Hochschule für Gesundheit in Bochum ist gesetzlich errichtet wor-

gestellt, indem sie nach Maßgabe dieses Gesetzes von der Hochschule Bochum eingliedern aufgenommen wird und mit dieser die Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum bildet.

(2) Die Fachbereiche, Einrichtungen und Studiengänge der aufgenommenen Hochschule sind solche der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum. Die Rahmenprüfungs- und Prüfungsordnungen und die sonstigen Ordnungen der Fachbereiche der Hochschule für Gesundheit in Bochum gelten bis zum Erlass neuer Ordnungen als Ordnungen der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum weiter.

(3) Das fachliche Profil der aufgenommenen Hochschule im Bereich der Pflege- und Gesundheitsfachberufe wird von der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum angemessen und zukunftsorientiert gesichert.

(4) Die bisherige Verwaltung der aufgenommenen Hochschule ist Teil der Verwaltung der

den mit der Folge, dass ihre Neuaufstellung ebenfalls in der Form des formellen Gesetzes erfolgen muss. Dies leistet Absatz 1. Materiell handelt es sich um die Fusion zweier Hochschulen.

Der Begriff der Eingliederung von Körperschaften ist in die Landesrechtsordnung bereits eingeführt, siehe § 126 des Landesbeamtengesetzes. Der Begriff betont den auf eine positive Zukunftsgestaltung gerichteten aufnehmenden Charakter der organisatorischen Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens.

Dies gilt insbesondere für das fachliche Profil der Hochschule für Gesundheit.

Die dezentrale Organisation der Hochschule für Gesundheit in Bochum wird durch die Neuaufstellung dieser Hochschule nicht berührt. Sie geht unverändert in die Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum über. Nach dem Übergang gelten die allgemeinen Regeln insbes. bzgl. der weiteren strategischen und organisatorischen Ausrichtung der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum.

Hinsichtlich der Organisation der Fachbereiche wird auf § 5 Absatz 2 verwiesen.

Mit Absatz 3 wird das fachliche Profil im Bereich der Pflege- und Gesundheitsfachberufe inklusive der Ausbildung des Lehrpersonals für diese Berufe bei der Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit einerseits bewahrt und andererseits auf die Bedürfnisse der dynamischen Entwicklung in diesem Bereich ausgerichtet.

Auch die Verwaltung der aufgenommenen Hochschule geht unverändert in die Hochschule für Technik und

Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum.

(5) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die aufnehmende Hochschule die Hochschule Bochum in derjenigen Gestalt, die sie vor der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum hat,
2. die Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum die Hochschule Bochum in derjenigen Gestalt, die sie nach der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum hat und
3. die aufgenommene Hochschule die Hochschule für Gesundheit in Bochum.

§ 3

Lernende, mitgliedschaftsrechtliche Stellung

(1) Die eingeschriebenen Studierenden der aufgenommenen Hochschule, ihre eingeschriebenen Weiterbildungsstudierenden, ihre eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden, ihre Zweithörerinnen und Zweithörer sowie ihre Gasthörerinnen und Gasthörer sind mit Wirkung zum 1. Januar 2025 solche der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum.

(2) Die bisherige mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Mitglieder und Angehörigen der aufgenommenen Hochschule bleibt unberührt, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmt wird.

Gesundheit Bochum über.

Das Gesetz unterscheidet hinsichtlich der Hochschule Bochum zwischen der Hochschule in derjenigen Gestalt, die sie vor der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit hat, und derjenigen Gestalt, die sie nach dieser Aufnahme hat. Absatz 5 regelt dies begrifflich.

Sämtliche Lernende der aufgenommenen Hochschule werden insgesamt in die Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum eingegliedert. Dies regelt Absatz 1.

Absatz 2 betrifft die mitgliedschaftliche Einordnung der Mitglieder und Angehörigen der aufgenommenen Hochschule. Diese wird durch die eingliedernde Aufnahme nicht berührt. Die Zuordnung zu den jeweiligen Statusgruppen erfolgt nunmehr zu den Statusgruppen der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum.

§ 4

Haushaltsrechtliche Umsetzung der Stellen und Mittel

Das Ministerium setzt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Planstellen, Stellen und Mittel der aufgenommenen Hochschule nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen an die Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum um.

Mit dieser Vorschrift wird vorbehaltlich einer hochschulinternen Neuorganisation die Fortsetzung des Betriebs der aufgenommenen Hochschule gesichert.

§ 5
Gremien
der aufgenommenen Hochschule

(1) Mit der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum sind ihre zentralen Organe im Sinne des § 14 Absatz 1 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) geändert worden ist, aufgelöst. Zugleich endet die Amtszeit der folgenden Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der aufgenommenen Hochschule:

1. der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen,
2. der Gleichstellungskommission,
3. der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte,
4. der Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
5. der Hochschulkonferenz sowie
6. der sonstigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie Gremien der zentralen Organisation dieser Hochschule.

(2) Die übrigen Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der aufgenommenen Hochschule sind Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum und bleiben bis zu ihrer jeweiligen Neuwahl oder Neubestellung im Amt.

Absatz 1 betrifft die zentrale Organisationsebene der Hochschule.

Satz 1 regelt die Auflösung des Rektorats, des Amtes der Rektorin oder des Rektors, des Hochschulrats, des Senats und der Hochschulwahlversammlung der Hochschule für Gesundheit. Da das Amt der Rektorin oder des Rektors derzeit vakant ist, ist diese eingliedernde Aufnahme beamtenrechtlich darstellbar.

Satz 2 regelt die Auflösung weiterer Gremien oder Funktionen von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern auf zentraler Ebene angesichts des Umstands, dass die aufnehmende Hochschule jeweils derartige Gremien sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bereits hat. Soweit gleichwohl ein Neuordnungsbedarf bestehen sollte, wird die Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum diesem Bedarf in ihrer Autonomie gerecht werden.

Absatz 2 betrifft die dezentrale Organisationsebene der Hochschule.

Ausweislich § 2 Absatz 2 geht diese Organisation als solche in die Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum über. Absatz 2 zeichnet diesen Umstand für die Gremien sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der aufgenommenen Hochschule nach. Die gesamte Fachbereichsstruktur der Hochschule für Gesundheit bleibt daher erhalten. Soweit ein Neuordnungsbedarf bestehen sollte, wird die Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum diesem Bedarf in ihrer Autonomie gerecht werden.

§ 6 Übergangsrektorat

(1) Es wird unverzüglich mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, spätestens bis zum 1. April 2025, nach Maßgabe des Absatzes 3 ein Übergangsrektorat gebildet, für das die Vorschriften des Hochschulgesetzes gelten, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Wird das Übergangsrektorat vor dem 1. Januar 2025 gebildet, ist es mit der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum das Rektorat der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum. Wird das Übergangsrektorat nach dem 1. Januar 2025 gebildet, ist es mit seiner Bildung das Rektorat der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum.

(2) Bis zur Bildung des Übergangsrektorats nimmt das Rektorat der aufnehmenden Hochschule die Aufgaben und Befugnisse des Rektorats der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum wahr. Das Rektorat der aufnehmenden Hochschule ist zu dem Zeitpunkt aufgelöst, an dem das Übergangsrektorat das Rektorat der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum ist; die Rechtstellung der Mitglieder des Rektorates der aufnehmenden Hochschule bleibt jeweils unberührt.

(3) Das Übergangsrektorat besteht aus

Die Vorschrift sichert, dass auch das zentrale Leitungsorgan der Hochschule für Gesundheit in dem zentralen Leitungsorgan der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum vertreten ist.

Dem Rektorat der Hochschule für Gesundheit bleibt es ausweislich Satz 2 unbenommen, bereits vor der Aufnahme dieser Hochschule Mitglieder in das Übergangsrektorat zu entsenden. Erfolgt dies nicht, ist das insoweit bestehenbleibende Rektorat der aufgenommenen Hochschule gehalten, spätestens bis zum 1. Januar 2025 das Mitglied zu entsenden. Das Rektorat der Hochschule für Gesundheit hat daher einen Zeitraum von drei Monaten vor und drei Monaten nach dem Aufnahmezeitpunkt zur Verfügung, um die entsprechenden Entsendungsschritte zu veranlassen.

Da die Handlungsfähigkeit der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum gesichert bleiben muss, regelt Satz 1, dass das Rektorat der aufnehmenden Hochschule auch hinsichtlich der Mitglieder der aufgenommenen Hochschule selbst dann die Funktionen des Rektorats wahrnimmt, wenn das Rektorat der Hochschule für Gesundheit erst nach der Aufnahme dieser Hochschule die erforderlichen Entsendungsschritte geht.

Satz 2 ordnet die Auflösung des bisherigen Rektorats der aufnehmenden Hochschule zu dem Zeitpunkt an, an dem das Übergangsrektorat gebildet und damit das Rektorat der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum ist.

Die Vorschrift bestimmt den Aufgabenbereich des neu hinzutretenden

1. den Mitgliedern des Rektorats der aufnehmenden Hochschule und

2. als Prorektorin oder Prorektor für die Eingliederung der aufgenommenen Hochschule dem in das Übergangsrektorat nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 entsandten Mitglied des Rektorats der aufgenommenen Hochschule.

Das Rektorat der Hochschule für Gesundheit in Bochum bestimmt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus seiner Mitte ein Mitglied im Sinne des Satzes 1 Nummer 2. Findet die Bestimmung nach Satz 2 erst nach der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum statt, bleibt das Rektorat der aufgenommenen Hochschule für diese Bestimmung insofern bestehen. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann das Rektorat der Hochschule für Gesundheit das Nähere zum Akt der Bestimmung nach Satz 1 Nummer 2 regeln. Regelungen nach Satz 4 bleiben vorbehaltlich anderweitiger, durch das Rektorat der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum erlassener Regelungen des Näheren auch nach der Aufnahme in Kraft. Die Regelungen nach Satz 4 werden im Verkündungsblatt der Hochschule für Gesundheit in Bochum, solche nach Satz 5 im Verkündungsblatt der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum veröffentlicht.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Übergangsrektorats nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 endet jeweils in dem Zeitpunkt, in dem ihre Amtszeit als Mitglieder des Rektorats der aufnehmenden Hochschule im Falle von dessen Fortbestand geendet hätte. Die Amtszeit des Mitglieds des Übergangsrektorats nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 endet vier Jahre nach dem in Satz 1 in Bezug auf die Prorektorinnen und Prorektoren des Rektorats der aufnehmenden Hochschule benannten Zeitpunkt. Der Hochschulrat der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum prüft vor dem Ende der Amtszeit nach Satz 2, ob und inwieweit weiterhin ein Prorektorat für die Eingliederung der aufgenommenen Hochschule erforderlich ist.

Prorektorats in Ansehung des Umstands, dass die bestehenden Prorektorate durch die Aufnahme der Hochschule für Gesundheit unberührt bleiben. Aufgabe des neuen Prorektorats ist es, innerhalb des Übergangsrektorates die zuständige Ansprechperson für Fragen der Aufnahme zu sein.

Die Regelungsbefugnis des Rektorates der aufgenommenen Hochschule nach Satz 4 ist sachgerecht auch für den Fall, dass die Bestimmung vor der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit stattfindet.

Die Vorschrift sichert in zeitlicher Hinsicht das organisatorische Grundgefüge der Rektoratsfunktion. Satz 2 dient dabei dem Gedanken der Kontinuität hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben des neuen Prorektorates. Der Zeitraum von vier Jahren entspricht dabei dem gesetzlichen Regelfall für den Fall der Wiederwahl und der auf die Wiederwahl bezogenen Regelung in der Grundordnung der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum.

Nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 des Hochschulgesetzes bestimmt der Hochschulrat die Anzahl der nicht-hauptberuflichen Prorektorate. Satz 3 präzisiert diese Bestimmungsbefugnis. Der Hochschulrat wird seine Prüfung und Entscheidung im Lichte der im Zeitpunkt der Entscheidung gegebenen Umstände und mit Blick

auf die Frage treffen, ob die Eingliederungsphase weitgehend abgeschlossen ist oder nicht.

§ 7 Übergangssenat

(1) Es wird unverzüglich mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, spätestens bis zum 1. April 2025, nach Maßgabe des Absatzes 3 ein Übergangssenat gebildet, für den die Vorschriften des Hochschulgesetzes gelten, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Wird der Übergangssenat vor dem 1. Januar 2025 gebildet, ist er mit der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum der Senat der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum. Wird der Übergangssenat nach dem 1. Januar 2025 gebildet, ist er mit seiner Bildung der Senat der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum.

Die Vorschrift sichert die Vertretung insbesondere der Professorinnen und Professoren der aufgelösten Hochschule in dem Senat der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum. Hierzu wird ein Übergangssenat eingerichtet. Damit soll einer strukturellen Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit der Mitglieder der aufgenommenen Hochschule effektiv vorgebeugt werden.

Dem Senat der Hochschule für Gesundheit bleibt es ausweislich Absatz 3 Satz 2 unbenommen, bereits vor der Aufnahme dieser Hochschule Mitglieder in den Übergangssenat zu entsenden, damit ein nahtloser Übergang in der Repräsentanz der Gruppen gesichert ist. Erfolgt dies nicht, ist der insoweit bestehenbleibende Senat der aufgenommenen Hochschule gehalten, spätestens bis zum 1. Januar 2025 Mitglieder zu entsenden. Der Senat der Hochschule für Gesundheit hat daher einen Zeitraum von drei Monaten vor und drei Monaten nach dem Aufnahmezeitpunkt zur Verfügung, um die entsprechenden Entsendungsschritte zu veranlassen.

(2) Bis zur Bildung des Übergangssenats nimmt der Senat der aufnehmenden Hochschule die Aufgaben und Befugnisse des Senats der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum wahr. Der Senat der aufnehmenden Hochschule ist zu dem Zeitpunkt aufgelöst, an dem der Übergangssenat der Senat der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum ist.

Da die Handlungsfähigkeit der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum gesichert bleiben muss, regelt Satz 1, dass der Senat der aufnehmenden Hochschule auch hinsichtlich der Mitglieder der aufgenommenen Hochschule selbst dann die Funktionen des Senats wahrnimmt, wenn der Senat der Hochschule für Gesundheit erst nach der

(3) Der Übergangssenat besteht aus

1. den Mitgliedern des Senats der aufnehmenden Hochschule und
2. den in den Übergangssenat nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 gewählten Mitgliedern des Senats der aufgenommenen Hochschule.

Der Senat der Hochschule für Gesundheit in Bochum wählt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern der aufgenommenen Hochschule nach Gruppen getrennt zwei Mitglieder, die der Gruppe gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Hochschulgesetzes angehören, je ein Mitglied, das den Gruppen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Hochschulgesetzes angehört, und zwei Mitglieder, die der Gruppe gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Hochschulgesetzes angehören; die gewählten Mitglieder werden für ihre jeweilige Gruppe Mitglieder des Übergangssenats der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum. Findet die Wahl nach Satz 2 erst nach der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum statt, bleibt der Senat der aufgenommenen Hochschule für diese Wahl insofern bestehen. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann das Rektorat der Hochschule für Gesundheit das Nähere zur Wahl nach Satz 1 Nummer 2 regeln. Regelungen nach Satz 4 bleiben vorbehaltlich anderweitiger, durch das Rektorat der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum erlassener Regelungen des Näheren auch nach der Aufnahme in Kraft. Die Regelungen nach Satz 4 werden im Verkündungsblatt der Hochschule für Gesundheit in Bochum, solche nach Satz 5 im Verkündungsblatt der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum veröffentlicht.

Aufnahme dieser Hochschule die erforderlichen Entscheidungsschritte geht.

Satz 2 ordnet die Auflösung des bisherigen Senats der aufnehmenden Hochschule ab dem Zeitpunkt an, an dem der Übergangssenat gebildet und damit der Senat der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum ist.

Satz 1 sichert, dass der Übergangssenat sowohl die Mitglieder der aufnehmenden Hochschule als auch jene der aufgenommenen Hochschule repräsentiert.

Derzeit besteht der Senat der Hochschule Bochum aus acht Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus vier der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden, aus vier der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung sowie aus acht der Gruppe der Studierenden. Bei akademischen Fragen werden die Stimmen dabei durch Multiplikation mit dem Faktor 17 (Professorenschaft) und dem Faktor 8 (andere Gruppen) gewichtet.

Der Senat der Hochschule für Gesundheit besteht derzeit aus vier Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus zwei der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden, aus zwei der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung sowie aus vier der Gruppe der Studierenden. Bei akademischen Fragen werden die Stimmen dabei durch Multiplikation mit dem Faktor 9 (Professorenschaft) und dem Faktor 4 (andere Gruppen) gewichtet.

Aus diesem tatsächlichen Befund zieht Satz 2 die Folgerungen mit Blick auch auf die Mitgliederzahl der beiden Hochschulen. Eine relativ gleiche Repräsentanz der Mitglieder

der beiden Hochschulen lässt sich schon rechtstatsächlich nicht erreichen. Derartige Ungleichheiten müssen für den Übergangszeitraum der Aufnahme und Eingliederung hingenommen werden. Ausweislich Absatz 4 Satz 2 hat es die Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum in der Hand, in ihrer Autonomie zu entscheiden, ob sie den Übergangszeitraum ggfls. bezüglich des Übergangssenats verkürzen will. Dann kann auch eine gleiche Repräsentanz der Hochschulmitglieder im Senat erreicht werden.

Die Regelungsbefugnis des Rektorates der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum nach Satz 4 ist sachgerecht auch für den Fall, dass die Wahl vor der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit stattfindet.

(4) Die Amtszeit des Übergangssenats ist die Amtszeit des bisherigen Senats der aufnehmenden Hochschule. Die Grundordnung der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum kann die Amtszeit des Übergangssenats abweichend von Satz 1 regeln und insbesondere diese Amtszeit verkürzen.

Die Vorschrift sichert in zeitlicher Hinsicht das organisatorische Grundgefüge der Senatsfunktion. Satz 2 ermöglicht dabei, dass es durch Grundordnungsänderung zügig zu einer Neuwahl mit der Folge kommen kann, dass alle Mitglieder der einzelnen Gruppen relativ zu ihrer Anzahl repräsentiert werden.

(5) Das Ministerium wird gegenüber der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum ermächtigt, den jeweiligen Multiplikationsfaktor betreffend die Gewichtung der den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Übergangssenat zugeordneten Stimmen festzusetzen, damit diese Vertreterinnen und Vertreter

Diese Regelung sichert mit Blick auf die unterschiedlichen Multiplikationsfaktoren der beiden Grundordnungen, dass eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit vermieden wird.

1. im Übergangssenat bei den Beschlussgegenständen nach § 22 Absatz 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Übergangssenats,

2. in der Hochschulwahlversammlung über die Mehrheit der Stimmen derjenigen ihrer Mitglieder, die zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Übergangssenats sind, und

3. im Übergangssenat mindestens über die Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen

verfügen. Die Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum veröffentlicht die Festsetzung in ihrem Verkündungsblatt.

§ 8 Übergangshochschulrat

(1) Es wird unverzüglich mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, spätestens bis zum 1. April 2025, nach Maßgabe des Absatzes 3 ein Übergangshochschulrat gebildet, für den die Vorschriften des Hochschulgesetzes gelten, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Wird der Übergangshochschulrat vor dem 1. Januar 2025 gebildet, ist er mit der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum der Hochschulrat der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum. Wird der Übergangshochschulrat nach dem 1. Januar 2025 gebildet, ist er mit seiner Bildung der Hochschulrat der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum.

(2) Bis zur Bildung des Übergangshochschulrats nimmt der Hochschulrat der aufnehmenden Hochschule die Aufgaben und Befugnisse des Hochschulrates der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum wahr. Der Hochschulrat der aufnehmenden Hochschule ist zu dem Zeitpunkt aufgelöst, an dem der Übergangshochschulrat der Hochschulrat der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum ist.

(3) Der Übergangshochschulrat besteht aus

1. den Mitgliedern des Hochschulrats der aufnehmenden Hochschule und
2. den in den Übergangshochschulrat nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 gewählten Mitgliedern des Hochschulrats der aufgenommenen Hochschule.

Der Hochschulrat der Hochschule für Gesundheit in Bochum wählt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Mitte seiner externen Mitglieder zwei Mitglieder; die gewählten Mitglieder werden Mitglieder des Übergangshochschulrats der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum. Findet die Wahl nach Satz 2 erst nach der Aufnahme der

Da der Hochschulrat eine der beiden Bänke der Hochschulwahlversammlung besetzt, sollte er sich auch hinsichtlich der neu hinzukommenden ehemaligen Mitglieder der Hochschule für Gesundheit legitimieren können, damit künftige Neuwahlen der Mitglieder des Präsidiums sich nicht dem Vorwurf einer strukturellen Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit ausgesetzt sehen könnten.

Der Hochschulrat der Hochschule Bochum besteht aus sieben externen Mitgliedern. Der Hochschulrat der Hochschule für Gesundheit besteht in der laufenden Amtszeit aus sieben Mitgliedern, davon ein internes Mitglied.

Die Vorschrift knüpft an die organisatorische Gestalt des Hochschulrats der aufnehmenden Hochschule an, also an den Umstand, dass dieser ausschließlich aus Externen besteht. Ebenso wie bei dem Senat lassen

Hochschule für Gesundheit in Bochum statt, bleibt der Hochschulrat der aufgenommenen Hochschule für diese Wahl insofern bestehen. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann das Rektorat der Hochschule für Gesundheit das Nähere zur Wahl nach Satz 1 Nummer 2 regeln. Regelungen nach Satz 4 bleiben vorbehaltenlich anderweitiger, durch das Rektorat der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum erlassener Regelungen des Näheren auch nach der Aufnahme in Kraft. Die Regelungen nach Satz 4 werden im Verkündungsblatt der Hochschule für Gesundheit in Bochum, solche nach Satz 5 im Verkündungsblatt der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum veröffentlicht.

(4) Die Amtszeit des Übergangshochschulrats ist die Amtszeit des bisherigen Hochschulrats der aufnehmenden Hochschule.

§ 9

Übergangsqualitätsverbesserungskommission

(1) Es wird unverzüglich mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, spätestens bis zum 1. April 2025, nach Maßgabe des Absatzes 3 eine Übergangsqualitätsverbesserungskommission gebildet. Wird die Übergangsqualitätsverbesserungskommission vor dem 1. Januar 2025 gebildet, ist sie mit der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum die Qualitätsverbesserungskommission der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum. Wird die Übergangsqualitätsverbesserungskommission nach dem 1. Januar 2025 gebildet, ist sie mit ihrer Bildung die Qualitätsverbesserungskommission der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum.

(2) Bis zur Bildung der Übergangsqualitätsverbesserungskommission nimmt die Qualitätsverbesserungskommission der aufnehmenden Hochschule die Aufgaben und Befugnisse der Qualitätsverbesserungskommission der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum wahr. Die Qualitätsverbesserungskommission der aufnehmenden Hochschule ist zu dem Zeitpunkt aufgelöst, an dem die Übergangsquali-

sich auch beim Übergangshochschulrat rechtstatsächliche Friktionen in der Abbildung der Mitgliederstärke der aufnehmenden und der aufgenommenen Hochschule nicht vermeiden.

Die Vorschrift regelt die Übergangsqualitätsverbesserungskommission in Anlehnung an die Vorschriften betreffend die vorgenannten Gremien.

tätsverbesserungskommission die Qualitätsverbesserungskommission der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum ist.

(3) Die Übergangsqualitätsverbesserungskommission besteht aus

1. den Mitgliedern der Qualitätsverbesserungskommission der aufnehmenden Hochschule und
2. dem in die Übergangsqualitätsverbesserungskommission nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 gewählten Mitglied der Qualitätsverbesserungskommission der aufgenommenen Hochschule.

Die Qualitätsverbesserungskommission der Hochschule für Gesundheit in Bochum wählt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus ihrer Mitte oder aus den Mitgliedern der aufgenommenen Hochschule ein Mitglied im Sinne des Satzes 1 Nummer 2. Findet die Wahl nach Satz 2 erst nach der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum statt, bleibt die Qualitätsverbesserungskommission der aufgenommenen Hochschule für diese Wahl insofern bestehen. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann das Rektorat der Hochschule für Gesundheit das Nähere zur Wahl nach Satz 1 Nummer 2 regeln. Regelungen nach Satz 4 bleiben vorbehaltlich anderweitiger, durch das Rektorat der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum erlassener Regelungen des Näheren auch nach der Aufnahme in Kraft. Die Regelungen nach Satz 4 werden im Verkündungsblatt der Hochschule für Gesundheit in Bochum, solche nach Satz 5 im Verkündungsblatt der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum veröffentlicht.

(4) Die Amtszeit der Übergangsqualitätsverbesserungskommission ist die Amtszeit der bisherigen Qualitätsverbesserungskommission der aufnehmenden Hochschule. Die Grundordnung der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum kann die Amtszeit der Übergangsqualitätsverbesserungskommission abweichend von Satz 1 regeln und insbesondere diese Amtszeit verkürzen.

§ 10 Übergangs-Ethik-Kommission

(1) Es wird unverzüglich mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, spätestens bis zum 1. April 2025, nach Maßgabe des Absatzes 3 eine Übergangs-Ethik-Kommission gebildet. Wird die Übergangs-Ethik-Kommission vor dem 1. Januar 2025 gebildet, ist sie mit der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum die Ethik-Kommission der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum. Wird die Übergangs-Ethik-Kommission nach dem 1. Januar 2025 gebildet, ist sie mit ihrer Bildung die Ethik-Kommission der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum.

(2) Bis zur Bildung der Übergangs-Ethik-Kommission nimmt die Ethik-Kommission der aufgenommenen Hochschule die Aufgaben und Befugnisse der Ethik-Kommission der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum wahr. Die Ethik-Kommission der aufgenommenen Hochschule ist zu dem Zeitpunkt aufgelöst, an dem die Übergangs-Ethik-Kommission die Ethik-Kommission der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum ist.

(3) Die Übergangs-Ethik-Kommission besteht aus

1. den Mitgliedern der Ethik-Kommission der aufgenommenen Hochschule und
2. zwei aus der Mitte des Senats der aufnehmenden Hochschule in die Übergangs-Ethik-Kommission gewählten Mitglieder.

(4) Die Amtszeit der Übergangs-Ethik-Kommission ist die Amtszeit der bisherigen Ethik-Kommission der aufgenommenen Hochschule. Die Grundordnung der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum kann die Amtszeit der Übergangs-Ethik-Kommission abweichend von Satz 1 regeln und insbesondere diese Amtszeit verkürzen.

Die Vorschrift regelt die Übergangs-Ethik-Kommission in Anlehnung an die Vorschriften betreffend die vorgenannten Gremien.

Teil 2 Regelungen zu sonstigen Einheiten

§ 11 Studierendenschaft

(1) Mit der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit wird ihre Studierendenschaft nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften in die Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum eingliedert aufgenommen. Die Mitglieder der aufgenommenen Studierendenschaft bilden mit den Mitgliedern der Studierendenschaft der aufnehmenden Hochschule die Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum.

(2) Bis zum 1. Juli 2025 wird ein neues Studierendenparlament der Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum gewählt. Bis zu seiner Neuwahl besteht das Studierendenparlament der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum aus den Mitgliedern der Studierendenparlamente der aufgenommenen Studierendenschaft und der Studierendenschaft der aufnehmenden Hochschule.

(3) Bis zur Neuwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum besteht dieser aus den Allgemeinen Studierendenausschüssen der Studierendenschaft der aufgenommenen Hochschule und der Studierendenschaft der aufnehmenden Hochschule. Den Vorsitz nehmen die bisherigen Vorsitzenden der beiden Allgemeinen Studierendenausschüsse gemeinsam mit einer Stimme wahr.

(4) Das neugewählte Studierendenparlament gibt sich unverzüglich eine Satzung. Bis zu deren Inkrafttreten ist Satzung der Studierendenschaft als Übergangssatzung die bisherige Satzung der Studierendenschaft der aufnehmenden Hochschule.

(5) Die bisherigen Fachschaftsorgane der aufgenommenen Hochschule bleiben auf der Grundlage der bisherigen Fachschaftsordnungen im Amt. Die in der Satzung der Studierendenschaft der aufgenommenen Hochschule getroffenen Rahmenregelungen für ihre Fachschaften einschließlich der Fachschaftsorgane und für die Grundzüge der Mittelzuweisung an und die Mittelbewirtschaftung durch ihre Fachschaften gelten insoweit bis zum Inkrafttreten der Satzung nach Absatz 4 Satz 1 fort.

Die Vorschrift regelt die Zusammenführung der beiden Studierendenschaften.

§ 12 Übergangspersonalrat

(1) Die Personalräte der aufgenommenen Hochschule und der aufnehmenden Hochschule bilden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3

1. einen Übergangspersonalrat für das Personal nach § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 316) geändert worden ist, sowie

2. einen Übergangspersonalrat für die sonstigen Hochschulbeschäftigten.

Die Amtszeit der Übergangspersonalräte ist die Amtszeit des jeweiligen bisherigen Personalrats der aufnehmenden Hochschule.

(2) Die Mitglieder des Personalrats nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden von den beiden Personalräten, die die Personalräte nach § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes sind, bestellt. Die Mitglieder des Personalrats nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden von den beiden Personalräten, die die sonstigen Hochschulbeschäftigten vertreten, bestellt; dabei soll jede Gruppe entsprechend ihrer Gruppenverhältnisse im Sinne des § 14 Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes vertreten sein. Die anteilige Zahl der jeweils bestellten Mitglieder wird entsprechend dem Verhältnis der insofern wahlberechtigten Beschäftigten der aufgenommenen Hochschule und der aufnehmenden Hochschule an der Gesamtzahl der jeweils wahlberechtigten Beschäftigten der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren ermittelt.

(3) Die Bestellungen nach Absatz 2 erfolgen unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, spätestens bis zum 1. April 2025. Finden die Bestellungen nach Absatz 2 erst nach der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum statt, bleiben die jeweiligen Personalräte der aufgenommenen Hochschule für diese Bestellung insofern bestehen.

(4) Die Übergangspersonalräte wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Die Vorschrift sichert die personalvertretungsrechtlichen Vertretungen.

(5) Bis zur Bildung des Übergangspersonalrates nehmen die jeweiligen Personalräte der aufnehmenden Hochschule und die jeweiligen Personalräte der aufgenommenen Hochschule, die insofern bestehen bleiben, jeweils für die ihnen zugeordneten Beschäftigten die Rechte und Pflichten des Personalrates wahr. Den jeweiligen Personalräten der aufnehmenden Hochschule sind die jeweiligen Beschäftigten nach § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes sowie die jeweiligen sonstigen Hochschulbeschäftigten zugeordnet, die am 1. Januar 2025 an dieser Hochschule beschäftigt sind. Hinsichtlich der Personalräte der aufgenommenen Hochschule gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 1. Januar 2025 der 31. Dezember 2024 tritt. Mit der Bildung der beiden Übergangspersonalräte sind die bisherigen Personalräte der aufgenommenen Hochschule und der aufnehmenden Hochschule aufgelöst; die Amtszeit der nicht in den jeweiligen Übergangspersonalrat bestellten Mitglieder der bisherigen Personalräte ist beendet.

(6) Soweit ein Personalrat der Studierendenschaft der Hochschule für Gesundheit in Bochum besteht, gelten hinsichtlich dieses Personalrats die allgemeinen personalvertretungsrechtlichen Vorschriften.

Absatz 6 stellt klar, dass insbesondere § 44 des Landespersonalvertretungsgesetzes hinsichtlich des Personalrates der aufgenommenen Studierendenschaft greift.

Teil 3

Personal, Gesamtrechtsnachfolge

§ 13

Beamtenverhältnisse

Hinsichtlich des Übertritts der Beamtinnen und Beamten der aufgenommenen Hochschule zur Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum gelten die allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

Die Regelung ist deklaratorisch und dient der Aufklärung der betroffenen Beamtinnen und Beamten. Zu den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften rechnen u. a. §§ 126 Absatz 1 und § 127 des Landesbeamtengesetzes.

Wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit vollständig – wie vorliegend – in eine andere Körperschaft, nämlich die Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum, eingegliedert wird, treten mit dieser Umbildung

nach § 126 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes kraft Gesetzes die Beamtinnen oder Beamten der eingliederten Körperschaft, hier also diese der Hochschule für Gesundheit, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft, hier also der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum, über. Nach § 127 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; die Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum bestätigt nach § 127 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes diese Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich.

§ 14 Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, Beschäftigungssicherung

(1) Die Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum tritt im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge an die Stelle der aufgenommenen Hochschule in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse mit Personen ein, die an der Hochschule für Gesundheit in Bochum beschäftigt sind oder ausgebildet werden. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Aufnahme der Studierendenschaft der Hochschule für Gesundheit in Bochum bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse mit Personen, die an dieser Studierendenschaft beschäftigt sind oder ausgebildet werden, soweit solche Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisse bestehen.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Aufnahme der Hochschule oder der Studierendenschaft sind ausgeschlossen. Eine Änderung der Vertragsbedingungen für die Wohnraumüberlassung aus Anlass der Aufnahme der Hochschule ist nicht zulässig. Für die Verdienstzeiten der Beschäftigten der Hochschule

Die Vorschrift knüpft an Artikel 7 § 2 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) an. Die dortigen Regelungen sind wohlerprobt.

für Gesundheit in Bochum sowie ihrer Studierendenschaft gilt § 34 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes entsprechend.

(3) Für das Hochschulpersonal, das nicht vom Geltungsbereich der in § 34 Absatz 1 des Hochschulgesetzes bezeichneten Tarifverträge erfasst wird, gelten die für diesen Kreis geltenden Bestimmungen der aufgenommenen Hochschule fort, es sei denn, die Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum ändert diese Bestimmungen zugunsten dieses Hochschulpersonals.

§ 15 Gesamtrechtsnachfolge

(1) Die dem Aufgabenbereich der aufgenommenen Hochschule zuzurechnenden Rechte und Pflichten dieser Hochschule gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum über. Die dem Aufgabenbereich der aufgenommenen Studierendenschaft zuzurechnenden Rechte und Pflichten dieser Hochschule gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum über. Hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens des Landes findet eine Gesamtrechtsnachfolge nicht statt.

(2) Zur Sicherung der Klarheit im Rechtsverkehr, zur Erleichterung des Verwaltungsmanagements im Zusammenhang mit der eingliedernden Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum in die Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum und zur vereinfachten Durchführung dieser eingliedernden Aufnahme kann das Ministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium das Nähere zur Gesamtrechtsnachfolge regeln.

Die Vorschrift knüpft an Artikel 7 § 3 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) an. Die dortigen Regelungen sind wohlerprobt.

Teil 4 Sonstige Regelungen

§ 16
Ersatzvornahme,
Aufsicht, Ministerium

(1) Soweit Entscheidungen oder Maßnahmen der zuständigen Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nach diesem Gesetz nicht oder nicht fristgemäß getroffen werden, kann das Ministerium anstelle der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum, der Hochschule für Gesundheit in Bochum, der Studierendenschaft der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum oder den Personalräten der beiden Hochschulen jeweils nach deren Anhörung entscheiden oder anstelle der jeweiligen Hochschule, der Studierendenschaft oder der Personalräte das Erforderliche veranlassen. Insbesondere kann das Ministerium die Mitglieder des Übergangssenats nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und des Übergangshochschulrates nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 auswählen und in das entsprechende Übergangsgremium entsenden.

(2) Im Übrigen gilt § 76 des Hochschulgesetzes, auch für die Studierendenschaft und die Personalräte, entsprechend.

(3) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für Hochschulen zuständige Ministerium.

§ 17
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Artikel 2
Änderung des Hochschulgesetzes

§ 1 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. die Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum,“
2. Nummer 8 wird aufgehoben.
3. Die Nummern 9 bis 16 werden die Nummern 8 bis 15.

Mit der Streichung des § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 wird zusammen mit der Änderung des § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 der Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit in Bochum Rechnung getragen. Die sonstigen Änderungen sind redaktionell.

Artikel 3 **Änderung des Studierendenwerksgesetzes**

In § 1 Absatz 3 Nummer 3 des Studierendenwerksgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das durch Artikel 94 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, werden die Wörter „die Fachhochschule Bochum, die Fachhochschule Gelsenkirchen, die Folkwang Hochschule, Standort Bochum, und die Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Bochum“ durch die Wörter „die Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum, die Fachhochschule Gelsenkirchen und die Folkwang Hochschule, Standort Bochum“ ersetzt.

Die Änderung ist redaktionell.

20320

Artikel 4 **Änderung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung**

Aufgrund des § 39 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 ([GV. NRW. S. 310](#)), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 ([GV. NRW. S. 1075](#)) geändert worden ist, wird verordnet:

In § 6 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d und Satz 2 Buchstabe d der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 790), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 524) geändert worden ist, werden jeweils die

Die Änderung ist redaktionell.

Wörter „Fachhochschule Bochum“ durch die Wörter „Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum“ ersetzt und jeweils die Wörter „der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Bochum“ gestrichen.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Düsseldorf, den X. Monat 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Ina B r a n d e s

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

weitere Unterzeichnende

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzentwurf soll die Hochschule für Gesundheit in Bochum neu aufgestellt werden. Die Hochschule für Gesundheit soll zusammen mit der Hochschule Bochum künftig die Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum bilden.

I.

1.)

Die Hochschule für Gesundheit in Bochum ist am 1. November 2009 mit dem Gesetz zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) gegründet worden. Mit der neuen Hochschule sollten ausweislich der Amtlichen Begründung zu diesem Gesetz (LT-Drs. 14/9249, S. 1 f.) die Entwicklungs- und Profilierungspotentiale der Pflege- und der nichtärztlichen Heilberufe aufgegriffen werden. Mit den neuen Studiengängen sollten jungen Menschen in der Gesundheitsbranche weitreichende Perspektiven eröffnet und ein Beitrag zur weiteren Professionalisierung dieser Berufszweige in Ausbildung und Forschung geleistet werden. Zentrales Element sei eine grundlegende akademische Erstausbildung unmittelbar an der Fachhochschule.

Die Gründung einer Fachhochschule für Gesundheitsberufe steht nach der vorgenannten Amtlichen Begründung (ebda., S. 11) im Zusammenhang zum einen mit dem weiteren Ausbau des tertiären Bereichs, welcher durch das Fachhochschulausbaugesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255) auf den Weg gebracht worden sei, und zum anderen mit der Empfehlung des Wissenschaftsrates zur Entwicklung der Fachhochschulen vom Januar 2002, die eine Akademisierung von Berufen des Gesundheitswesens anrate. Darüber hinaus würde mit der Neugründung dem Wunsch junger Menschen zur Aufnahme eines Studiums im Bereich der Pflegeberufe und der therapeutischen Berufe Rechnung getragen und eine Forderung der Berufsverbände der nichtärztlichen Heilberufe mit Blick auf die Ausbildungspraxis in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgegriffen. Die Hochschule für Gesundheit in Bochum hat seit ihrer Gründung eine bemerkenswerte Pionierarbeit für die Akademisierung der Pflege- und Gesundheitsfachberufe geleistet.

Die Bedeutung und der Mehrwert der akademischen Erstausbildung im Bereich der Pflege- und Gesundheitsfachberufe und damit der an der Hochschule für Gesundheit angesiedelten einschlägigen Studiengänge werden von der Landesregierung auch weiterhin deutlich unterstrichen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll diesem hohen politischen Stellenwert der Ausbildung dadurch Rechnung getragen werden, dass sie künftig in einer größeren und zukunftsfähigeren organisatorischen Struktur durchgeführt werden kann.

Die Hochschule für Gesundheit zählt mit Blick auf die durchschnittliche Größe nordrhein-westfälischer Hochschulen für angewandte Wissenschaften von etwa 10.000 Studierenden zu den kleinsten wissenschaftlichen Hochschulen im Land. Durch größenunabhängige Kosten (wie bspw. Justizariat, IT, Bibliothek, Presse, Marketing usw.) erfährt die Hochschule für Gesundheit insbesondere in der Verwaltung und mit Blick auf die Digitalisierung strukturelle Nachteile.

Es besteht daher Handlungsbedarf. Durch die Neuaufstellung im Rahmen der neuen Hochschule für Gesundheit und Technik Bochum sollen deshalb Synergieeffekte erzielt, fachliche Kooperationen gefördert und insgesamt die Attraktivität des Hochschulstandorts Bochum weiter gesteigert werden.

Die akademische Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen inklusive der Ausbildung des Lehrpersonals für diese Berufe soll künftig in der neu aufgestellten Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum organisatorisch verankert werden. Indem die akademische Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen einen neuen organisatorischen Rahmen in einem größeren organisatorischen Kontext erhält, wird sie aus Sicht der Landesregierung effektiv gesichert und gestärkt. Dem dient Artikel 1.

Die Hochschule Bochum bietet sich aus mehreren Gründen an, zusammen mit der Hochschule für Gesundheit in Bochum diese akademische Ausbildung aufzunehmen und weiterzuführen. Einmal ist die Hochschule bereit, sich der Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen zu widmen. Das Einverständnis der Hochschule Bochum ist zentral für das Anliegen der Landesregierung, die Ausbildung in diesen Berufen in einem größeren organisatorischen Rahmen zu stärken und zu weiterzuentwickeln. Darüber hinaus bietet sich die Hochschule Bochum auch mit Blick auf ihr fachliches Profil an, die vorgenannte Ausbildung aufzunehmen. Das Fächerspektrum beider Hochschulen ist komplementär. Schon derzeit ergänzen sich die fachlichen Profile beider Hochschulen gut, etwa in den Bereichen Ökonomie und Gesundheit oder im Bereich der Medizintechnik, bei dem die therapeutische Forschung an der Hochschule für Gesundheit die Forschung im Bereich der Bioinformatik, des Maschinenbaus und der Elektrotechnik ergänzt. Durch die Neuaufstellung der akademischen Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen in Form der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum kann der Wissenschaftsstandort Bochum daher auch langfristig gesehen seine Attraktivität zukunftsfähig stärken.

Schließlich liegen die Gebäude der Hochschule Bochum und jene der Hochschule für Gesundheit in unmittelbarer räumlicher Nähe. Auch mit Blick auf den Campusgedanken ist die organisatorische Neuausrichtung der Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen daher sachgerecht.

Die organisatorische Neuausrichtung soll formal-technisch so erfolgen, dass die Studiengänge der Hochschule für Gesundheit, ihre Fachbereiche, ihr Personal und ihre Studierenden in die Hochschule Bochum, nunmehr Hochschule für

Technik und Gesundheit Bochum, eingegliedert und von dieser aufgenommen werden. Da nach dem Hochschulgesetz die Aufgaben einer jeden Hochschule auf der Ebene der Fachbereiche wahrgenommen werden, ist damit effektiv gesichert, dass die inhaltlichen Bereiche der Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen weiterhin eins zu eins von der Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum wahrgenommen werden. Die organisatorische Verfasstheit auf Ebene der zentralen Struktur der Hochschule wird vereinheitlicht. Für die Übergangsphase werden verschiedene Übergangsgremien eingerichtet, mit denen eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit der Professorenschaft vermieden und die Partizipationsmöglichkeiten des Personals und der Studierenden in der neuen Hochschule für Technik und Gesundheit Bochum gewahrt werden.

2.)

Artikel 1 Teile 1, 2 und 4 des Gesetzentwurfs ist weitgehend dem Artikel 1 – Errichtung der Universität Duisburg-Essen – des Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. 2002 S. 644) nachgebildet und hinsichtlich der Neuerungen der Rechtsentwicklung angepasst. Die Regelungen sind daher gut erprobt.

Artikel 1 Teil 3 des Gesetzentwurfs ist Artikel 7 – Gesetz über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich – des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 473) nachgebildet und hinsichtlich der Neuerungen der Rechtsentwicklung angepasst. Die Regelungen sind daher ebenfalls gut erprobt.

3.)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Staat grundsätzlich befugt, Hochschulen zu gründen und aufzulösen. Das Gericht verlangt mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratiegebot allerdings, dass der Gesetzgeber – wie auch sonst – insoweit die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen selbst zu treffen hat.

Nach der Rechtsprechung gilt dies namentlich auch für eine Hochschulfusion, da damit für die Verwirklichung der Wissenschaftsfreiheit und dem Berufsgrundrecht wesentliche Entscheidungen getroffen würden. Der Gesetzgeber sei bei derartigen hochschulorganisatorischen Strukturveränderungen vor die Aufgabe gestellt, durch eine wissenschaftsadäquate Organisation des Gesamtgefüges der wissenschaftlichen Einrichtung für die in Art. 5 Absatz 3 des Grundgesetzes garantierte Wissenschaftsfreiheit einen geeigneten Rahmen zu schaffen (vgl. insoweit Fusion BTU Cottbus-Senftenberg BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2015 – 1 BvR 1501/13, 1 BvR 1682/13, NVwZ 2015, 1370, 1371). Im

Rahmen einer Fusion muss die Hochschulorganisation zudem dem für die Aufgaben der Berufsausbildung bedeutsamen Grundrecht des Art. 12 Absatz 1 des Grundgesetzes gerecht werden (vgl. BTU Cottbus-Senftenberg-Beschluss ebda.)

In dem o. g. BTU Cottbus-Senftenberg-Beschluss hat es das Bundesverfassungsgericht in Ansehung des Wesentlichkeitsgrundsatzes für hinreichend erachtet, wenn der Gesetzgeber selbst über die neue Rechtsform und die Rechtsnachfolge entschieden, die Grundstruktur geregelt, die Überleitung der Angehörigen, Stellen und Mittel der Hochschulen, der Untergliederungen und der Gremien sowie die Auflösung der zentralen Gremien und deren künftige Gestalt bestimmt sowie die Übergangsleitung normiert hat. Genau diese Punkte sollen daher mit diesem Gesetz gesetzlich geregelt werden.

B. Besonderer Teil

– im Regierungsentwurf wird dieser Teil entsprechend dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit diejenigen Texte enthalten, die in dieser nichtförmlichen Fassung Gegenstand der obigen rechten Spalte sind –